



Gartenordnung

Des Kleingärtnervereins

Weserblick e.V.

Beschlossen und gültig ab 09.04.2021

§1) Nutzung

Der Unterpächter hat seinen Garten kleingärtnerisch zu nutzen, er darf nicht einseitig Kulturen anbauen. Der Anbau von Nutz- und Ziergewächsen soll in einem harmonischen Verhältnis zur Gesamtbepflanzung stehen. Der Garten darf nur vom Unterpächter mit seinen Familienangehörigen zur Versorgung des eigenen Haushalts bewirtschaftet werden. In Krankheitsfällen und während des Urlaubs kann fremde Hilfe zur Instandhaltung und Bewirtschaftung des Gartens in Anspruch genommen werden. Jede gewerbliche Betätigung im Kleingarten ist verboten.

§2) Einfriedung

Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlage sind in gutem Zustand zu erhalten.

Grundsätzlich ist die rechte Seite (Sicht vom Gartentor in den Garten) vom Parzellen Inhaber zu erstellen. ,

Bei vorhandenen Hecken ist auf einheitlichen Schnitt zu achten. Die maximale Heckenhöhe im eigenen Garten und um das gesamte Vereinsgelände beträgt 1,80 Meter. Die Hecke oder der Zaun zum Hauptweg hin ist auf 1,40 m begrenzt. Der erste Heckenschnitt sollte bis 15. Juni eines Jahres durchgeführt sein. Bei Aufgabe der Parzelle darf die Einfriedung nicht beseitigt werden. Ausgenommen hiervon sind die Sicherungsmaßnahmen für die Hunde.

Sind bezüglich Heckenanpflanzungen, Anpflanzungen von Gemeinschaftsanlagen usw. im Interesse des Vereins bzw. mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Landschaft Richtlinien gegeben oder liegen diesbezüglich Beschlüsse vor bzw. werden Anordnungen vom Verpächter getroffen, so sind diese auf jeden Fall zu befolgen. Im Weigerungsfalle ist der Vorstand berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Unterpächters herstellen zu lassen. Bei Erstellung neuer Einfriedungen innerhalb der Gartenkolonie ist vorher die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§3) Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen

Anpflanzungen von Wald- und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Anpflanzungen von Nadelhölzer, die von Natur aus höher als 3 m werden, sind ebenfalls nicht erlaubt.

§4) Anpflanzungen von Obstbäumen und Beerensträuchern

Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen zu verwenden. Die Höhe darf 3m nicht überschreiten. Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgerecht beschnitten werden. Kranke Obstbäume sowie Sträucher sind zu beseitigen, sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

Wichtiger Grundsatz: Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

§5) Wege

Jeder Unterpächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite vom Unkraut zu befreien, sofern der Verein nicht eine andere Regelung trifft. Das Befahren des Weges mit Fahrrädern ist verboten.

§ 6) Tierhaltung

§ 6.1) Das Halten von Tieren aller Art ist ohne Aufsicht verboten. Einzige Ausnahme ist der Besatz im Teich, welcher vom Vorstand genehmigt sein muss.

§ 6.1) Hunde

Eigene und Besuchshunde sind anzuleinen und müssen auch im Garten angeleint bleiben. Unabhängig davon ob andere Pächter anwesend sind oder nicht.

Kann ein Hund durch die Anwesenheit eines anderen Hundes nicht beruhigt werden, was durch übermäßiges Hundegebell andere Pächter in der Gartenanlage stört, werden Mitgliederhunde bevorzugt. Fremde Hunde sind als erstes zu entfernen. Handelt es sich dabei aber nur um Mitgliederhunde, wird die aktive Mitwirkung beider Hundebesitzer eingefordert, damit die Hunde sich beruhigen und an die Situation gewöhnen können. Schlägt diese Maßnahme ebenfalls fehl, ist hier der Hund mit der kürzeren „Mitgliedschaft“ zu entfernen. Ein aktiver weiterer Versuch sollte dann in Absprache stattfinden. Sollten hierbei Streitigkeiten entstehen, ist ein Vorstandsmitglied zu Schlichtung zu rufen und den Anweisungen folge zu leisten. Jedes Mitglied im Verein hat einen Anspruch auf Ruhe - und das hat oberste Priorität.

Die Tierhalter haften für Schäden die durch die Hunde entstehen.

§ 6.2) Ausnahmen von § 6.1

Der Leinenzwang im eigenen Garten kann unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden wenn:

- Der Hund auf Grund seines Alters und seiner Größe den vorhandenen Zaun des eigenen Gartens nicht selbstständig überspringen oder unterwandern kann. (Diese Einschätzung übernimmt ein Vorstandsmitglied mit einem Rufftest wobei sich der Besitzer des Hundes vor den eigenen Garten stellt und den Hund dazu animiert zu ihm zu gelangen.)
- Gelingt dem Hund der „Ausbruch“ aus dem eigenen Garten durch Unterwandern, muss hier Abhilfe geschaffen werden und der bestehende Zaun dicht gemacht werden. Bis zur Beseitigung dieser Mängel besteht auch im eigenen Garten weiterhin Leinenzwang.
- Gelingt dem Hund der „Ausbruch“ aus dem eigenen Garten durch Überspringen, muss hier Abhilfe geschaffen werden und der bestehende Zaun durch eine vom Verein vorgegebene Konstruktion erhöht werden. Bis zur Beseitigung dieser Mängel besteht auch im eigenen Garten weiterhin Leinenzwang.
- Die Konstruktionshöhe wird auf max. und min. 140 cm festgelegt. Die Konstruktionsvorgaben vom Verein sind einzuhalten. Eine Abweichung davon kann nur mit Antrag und einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes erfolgen.
- Die Konstruktionsvorgaben für die Erhöhung des Zaunes werden auf Wunsch vom Vorstand per Zeichnung ausgehändigt.
- Ist ein fremder Hund zu Besuch der den eigenen Hund an Größe übertrifft, gilt für diesen Hund ebenfalls Leinenzwang da die Konstruktion nur für die eigenen Hunde gedacht ist.
- Eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Sicherheitsmaßnahmen wird ausgeschlossen.

§ 7) Ruhestörung

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört oder belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärmen, Schießen, laute Musik und Hundegebell (siehe § 6.1)

Das benutzen von benzinbetriebenen Geräten ist bei nicht ausreichendem Schallschutz zu folgenden Zeiten nicht erlaubt: Montag – Samstags 12:30-13:30 Uhr sowie Samstags ab 18:00 Uhr und am kompletten Sonntag sowie an Feiertagen. Dieses gilt auch für nicht schallgedämmte Aggregate. Eine Schalldämmung ist gegeben, wenn das Aggregat in einem belüfteten Raum betrieben wird. Hierbei sind die Sicherheitsvorschriften (Abgase, Brandschutz etc.) einzuhalten.

Laute Kinder sind kein Lärm!!! Kinder sollten und dürfen allerdings auch in einem vernünftigen Ton von „nicht Familienmitgliedern“ zur Rücksichtnahme aufgefordert werden. Funktioniert hier die Einhaltung nicht, obliegt es nur den Eltern hier angemessen einzugreifen. Eine Bestrafung bei Kinderlärm oder bei Zuwiderhandlungen von Kindern erfolgt nicht.

§8) Brauchwasser

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag bei dem Vorstand zu stellen.

§9) Brennen und offenes Feuer

Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Gartenabfällen und Lagerfeuer sind verboten!
Ausnahmen sind hier:

- Die bei der Stadt beantragten Brauchtumsfeuer auf den Gemeinschaftsanlagen.
- Das Brennen von Holz in einer Feuerschale oder Brenntonnen, welche einen Durchmesser von 1,20 m nicht überschreiten darf. Eine übermäßige Rauchentwicklung ist dabei allerdings zu vermeiden.
- Grillen mit geeignetem Brennmaterial (Holzkohle, Holz, Gas etc.) in den Parzellen unter Berücksichtigung geeigneter Sicherheitsmaßnahmen.

§10) Bekämpfung von Schädlingen

Der Unterpächter ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie von Unkraut, mitzuwirken. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig, oder soweit sie nur seinen Garten betreffen, allein zu tragen.

§11) Fachliche Weisungen

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten.

§12) Bauanträge

Der Unterpächter ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die Genehmigung des Vorstandes schriftlich einzuholen. Bauten müssen fachgerecht hergestellt werden und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die Laube ist in einem guten Zustand zu halten. Gewächshäuser, Tomatenhäuser oder Sichtschutzbauten, welche fest im Boden verankert sind oder Seitenteile aus festen Materialien verwenden, ist ein Bauantrag einzureichen und durch den Vorstand schriftlich zu genehmigen.

§13) Gemeinschaftseinrichtungen & Gemeinschaftseigentum

Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge sind von allen Benutzern zu schonen. Die Wartung und die dazu dienenden Maßnahmen sind durch den Bauausschuss zu bestimmen.

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern an den Gemeinschaftsanlagen verursacht werden. Tritt ein Schaden ein, an Maschinen, Gemeinschaftsbauten usw., ist der Verursacher verpflichtet unverzüglich Maßnahmen zum Ersatz oder der Reparatur dem Vorstand darzulegen, und für die Ausführung zu sorgen. Erfolgt innerhalb von einer Woche (7 Tage) keine Rückmeldung, ist der Verein berechtigt, den Schaden in voller Höhe und mit geeigneten Maßnahmen für einen gleichwertigen Ersatz geltend zu machen.

Die Benutzung des Vereinsheim kostet jedem Mitglied oder seinen im Haushalt lebenden Familienangehörigen 10,- Euro pro Nutzung. Andere werden mit 30,- Euro abgerechnet. Weiterhin ist eine Kautions von 50,00 Euro vor der Benutzung zu entrichten. Hier gelten die gleichen Regeln zur Schadensregulierung wie für Mitglieder selbst.

§14) Gemeinschaftsarbeit

Wir unterscheiden im Verein zwischen Mitgliedern und Passiv-Mitgliedern. Ein Passiv Mitglied ist ein Mitglied ohne Pachtvertrag. Passive Mitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit aber berechtigt, freiwillig daran teilzunehmen. Ist ein passiv Mitglied einem Garten zugeordnet, werden diese Stunden für den Garten mitberechnet. (Die festgelegten Stunden gelten immer pro Garten, nicht pro Mitglied.)

Die Gemeinschaftsarbeit dient in jeglicher Hinsicht dem Verein.

Eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit entfällt. Ausgenommen hiervon sind Personen die vor 2016 diesen Anspruch durch die alten Regelungen bereits erworben haben.

An- und Abmeldungen bei der verantwortlichen Person sind Pflicht und dienen der Erfassung von geleisteten Stunden durch Unterschrift. Im Notfall kann nachträglich unterschrieben werden, wenn der Verantwortliche die Teilnahme bezeugen kann. Wird die Unterschrift, egal aus welche Gründen, nicht geleistet, gelten die Stunden als nicht erbracht! Das Mitglied darf sich die Stunden ebenfalls durch Unterschrift der Verantwortlichen Person bestätigen lassen, um einen eigenen Nachweis zu haben.

Die durchzuführenden Arbeiten werden vom Bauausschuss oder einer vom Bauausschuss benannten Person festgelegt und verteilt. Dabei spielen die Eignung, das Alter und der Gesundheitszustand eine Rolle. Es können somit auch mehrere Personen für eine Arbeit eingeteilt werden.

Um eine sinnvolle Planung und Einteilung zu erreichen, sind Arbeiten die nicht an den vereinbarten Tagen ausgeführt werden, vom Vorstand im Einzelfall anzuweisen und zu genehmigen. Beispiel: Rasen mähen im Gemeinschaftsgarten. Diese Aufgabe kann auch zwischendurch durchgeführt werden, wenn der Durchführende z.B. an einem festgelegten Tag zur Gemeinschaftsarbeit nicht erscheinen kann. Ein Anspruch auf diese „außerterminlichen Arbeiten“ besteht nicht!

In erster Linie werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Pflege des bzw. der Gemeinschaftsgärten. (Rasen mähen, Kompost, Heckenschnitt)
- Pflege aller Gemeinschaftsflächen und Wege (Rasen mähen, Heckenschnitt, Wege Bereinigung und Unkrautbeseitigung)

- Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftsgebäude (Säubern, Aufräumen, Wasser- und Elektrik, Farbanstriche, Sanierung)
- Gemeinschaftsgeräte und Hilfsmittel (Wartung, Pflege und Verwaltung)

§15) Aufstellen von Pool- oder Planschbecken

Das Aufstellen von Pool- oder Planschbecken ist im eigenen Garten grundsätzlich jedem Pächter erlaubt. Allerdings muss sich der jeweilige Pächter an gewisse Richtlinien halten. Folgende Punkte müssen eingehalten werden:

§15.1) Abmaße und Größen:

- Bei Eckigen Pools: 310 cm x 240cm x 60 cm (Füllhöhe) = 4464 Liter ($V = L \times B \times h$) **nicht überschreiten.**
- Bei runden Pools: 310 cm x 60 cm (Füllhöhe) = 4529 Liter ($V = \pi \times r^2 \times h$) **nicht überschreiten.**
- Die maximale Wassermenge darf also 4530 Liter nicht überschreiten und kann durch Berechnung der Füllhöhe geregelt werden.
- Der Pool darf nur ebenerdig aufgestellt werden. Das einlassen in den Boden ist untersagt. Alternativ darf eine ebenerdige Schalung angebracht werden, um den Pool auf Sandboden zu stellen. Der Durchmesser oder der Abstand der gegenüberliegenden Seiten der Schalung ist auf 3,60 m begrenzt und darf nicht überschritten werden.
- Der Vorstand ist berechtigt hier Kontrollen durchzuführen und auf die Einhaltung der vorgegebenen Wassermenge zu achten und diese durchzusetzen. Bei wiederholtem Verstoß tritt § 15.4 in Kraft.

§15.2) Wasserbehandlung mit chemischen Mitteln

Eine Wasserbehandlung kann mit allen frei verkäuflichen Mitteln durchgeführt werden. Die vom Hersteller festgelegten Dosierungen sind aus Umweltschutzgründen dringend einzuhalten. Werden die Dosierungen nicht eingehalten oder Mittel eingesetzt die nachweislich das Grundwasser oder die Umwelt schädigen, kann die Erlaubnis zum Betreiben des Pools sofort entzogen werden. Die Kosten bei einer notwendigen Entsorgung des verseuchten Wassers trägt der Pächter.

Der Vorstand ist bei begründeten Zweifeln auch ohne Zustimmung des Pächters berechtigt Wasserproben zu entnehmen und diese Prüfen zu lassen.

§15.3) Haftung beim Betreiben eines Pools

- Der Verein haftet für im verpachteten Garten entstehende Schäden, körperlicher oder materieller Art, durch die Benutzung eines Pools, nicht.
- Prinzipiell ist der Pächter beim Benutzen des Pools von nicht zum Garten gehörenden Kindern verpflichtet, zu prüfen ob eine Erlaubnis der Eltern des dem Garten fremden Kindes vorliegt. Ist das nicht der Fall ist die Benutzung des Pools für dieses Kind zu veweigern.
- Eine Aufsichtspflicht für fremde Kinder besteht nicht und obliegt den zu dem Kind gehörenden Eltern. Private Absprachen können getroffen werden sind aber als „Privatabsprache“ zu behandeln. Auch hier kann der Verein bei Schäden nicht haftbar gemacht werden.

- Der Betreiber hat jederzeit das Recht den Badebetrieb im eigenen Garten ohne Nennung von Gründen einzelnen Personen zu untersagen.

§15.4) Entziehung der Genehmigung zum Betreiben eines Pools von Vereinsseite

Der Vorstand ist berechtigt zur Prüfung der Einhaltung von § 15.1 und § 15.2 den Garten bei aufgestellten Pool auch ohne Zustimmung des Pächters zu betreten.

Der Vorstand des Vereins kann grundsätzlich und zu jeder Zeit das Befüllen und das Betreiben eines Pools untersagen. Auch für bestimmte Zeiten. Gründe können sein:

- Dürreperiode mit Wassermangel.
- Kurzfristige Auflage von Amts wegen.
- Verstoß gegen § 15.1 und § 15.2.
- Übermäßige Lärmbelästigung hauptsächlich in den festgelegten Ruhezeiten. (Hier ist gegenseitige Rücksicht geboten, da ein Pool nicht als Spielgerät im Sinne von einem Spielplatz gilt.) Beschwerden diesbezüglich von Nachbarn sind ernst zu nehmen.

Wird die Genehmigung durch einen Verstoß entzogen, ist diese schriftlich dem Pächter zuzustellen. Das ausgesprochene Aufstellverbot gilt dann bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres und darf in diesem auch nicht mehr erteilt werden.



Die Gartenordnung wurde am 09.04.2021 durch den Vorstand im Auftrag der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt und ist ab sofort gültig.

Alle vorherigen Versionen verlieren mit dem Beschlussdatum Ihre Gültigkeit.

.....

1.Vorsitzender (Nico Vogt)

.....

2. Vorsitzender (Patrick Maschinski)

.....

Kassierer (Carmen Maschinski)

.....

Schriftführer (Peter Hinz)

.....

Bauausschuss (Manfred Bretter)

.....

Fachberater (Ingrid Bretter)